

Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)

1. Erstausstattung Wohnung (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

a) **Möbel/Elektrogeräte**

Wohnzimmer:

1 Wohnzimmerschrank	100,-- €
1 Esstisch	50,-- €
1 Stuhl	20,-- €
1 Wohnzimmerlampe	15,-- €

Schlafzimmer:

1 Doppelbett	110,-- €
1 Schrank (2-türig)	80,-- €
1 Schrank (4-türig)	100,-- €
1 Matratze	50,-- €
1 Schlafzimmerlampe	10,-- €

1 Bettwäsche komplett inkl. Laken	15,-- €
1 Kopfkissen	15,-- €
1 Einziehdecke/Steppbett (Erwachsene)	25,-- €
1 Einziehdecke/Steppbett (Kinder)	15,-- €

Handtücher, Waschlappen oder ähnl. Haushaltswäsche sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Kinderzimmer:

1 Kinderzimmerschrank	80,-- €
1 Kinderbett (komplett)	100,-- €
1 Kinderzimmerlampe	10,-- €
1 Tisch (nur bei Schülern)	25,-- €
1 Stuhl (nur bei Schülern)	20,-- €

Küche:

1 Küche (komplett inkl. Elektrogeräten)	300,-- €
1 Oberschrank (1-2 Personen)	20,-- €
1 Oberschrank (3 und mehr Personen)	40,-- €
1 Unterschrank (1-2 Personen)	50,-- €
1 Unterschrank (3 und mehr Personen)	80,-- €
1 Spüle mit Unterschrank	60,-- €
1 Elektroherd (gebraucht)	80,-- €
1 Elektroherd (neu)	220,-- €
1 Kühlschrank (gebraucht)	50,-- €
1 Kühlschrank (neu)	160,-- €
1 Küchenlampe	10,-- €

Mit dem Preis für Elektrogeräte ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten (ausgenommen Integra-Pauschale f. Transport).

Badezimmer:

Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	25,-- €
---	---------

Garderobe:

1 Spiegel	15,-- €
-----------	---------

1 Kommode/Schuhschrank	30,-- €
Garderobenhaken	15,-- €
1 Lampe	10,-- €

b) Waschmaschine

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwer-wiegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Alleinstehende haben einen Anspruch nur bei einem Hilfebezug von mindestens 6 Monaten.

1 Waschmaschine (gebraucht)	80,-- €
1 Waschmaschine (neu)	250,-- €

c) Hausrat

Hausrat:

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber, und sonstigem Küchenkleinbedarf sind auf Antrag pauschal zu bewilligen. Die unten angeführten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind aus den Regelleistungen zu beschaffen.

für 1-Personen-Haushalt	70,-- €
für jede weitere Person	15,-- €

Staubsauger: (neu) 40,-- €

Sofern die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

Rundfunkgerät/Fernsehgerät:

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelleistungen zu zahlen.

d) Gardinen und Zubehör

Gardinen:

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff. Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Berechnung:

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis

Preis pro lfd. Meter Store	3,-- €
Preis pro lfd. Meter Deko-Stoff	5,-- €

Für die Küche sind Scheibengardinen einschl. einer Gardinenstange zu bewilligen.

Pauschalbetrag Küche: 12,-- €

Gardinenstangen:

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen.

Preis pro lfd. Meter 8,-- €

e) Fußbodenbeläge, Teppichboden

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in dem Haushalt mindestens ein Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen.

Preis pro qm Fußbodenbelag 4,-- €

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Vorlage eines entsprechenden medizinischen Gutachtens durch das Staatliche Gesundheitsamt.

Preis pro qm verlegter Fußbodenbelag 7,-- €

2. Erstausstattung Bekleidung (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Im Hinblick darauf, dass die Regelleistung bereits einen Betrag für Bekleidung enthält, werden folgende Pauschalen gewährt:

Erwachsene	200,-- €
Kinder	150,-- €
Umstandskleidung	100,-- €
Babyerstattung (Bekleidung!) (Vgl. Wortlaut § 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)	100,-- €

Geringere Beihilfe im Einzelfall bei Umstandskleidung und Babyerstattung möglich, z.B. bei Zweit- oder Drittgeburten innerhalb weniger Jahre ist Bedarf zu prüfen und allenfalls ergänzende Beihilfe zu gewähren.